

Wäre es auch, daß Jemand richtet über Leumde oder über Geschichte, die vorausgenommen sind, oder sein Guth mit allem Rechte hätte, als vorgeschrieben stehet, der soll sein verfallen gegen unsere Gerichte 4 Mark-Groschen polnischer Zahl, und sollen die Sachen wieder an Unser vorgenannt Gericht weisen gen Budissin.

Wäre es auch, daß Jemand erschlagen würde, auf was für Güthern das geschähe, so soll man kommen und soll bitten Erlaub von Unserer Gewalt, aufzuheben den Todten und das soll man ihm erlauben und so verbürgen mit Förderung.

Wäre es denn, daß Jemand aufhübe ohne Urlaub, der soll verfallen sein in Ein Schock böhmische Groschen, Unsern Gerichten und soll vorbeugen, als vorgeschrieben stehet.

Auch sollte man Zetergeschrei verkündigen, wie obgeschrieben stehet über Todtschläge, Leumde, Räuber, Diebe oder Mordbrenner, so sollen sie ungestört darinnen bleiben, auch ob man für eine Dorfschaft zöge, daß sie Zetergeschrei verschwiegen hätte und man sie das nicht erweisen könnte, so sollen drei gefessene Nachbarn außer dem Dorfe auf den Heiligen vereidigt beweisen, ohne alle Gefährde, daß ihnen das unwissentlich sei und sollen drein mit sprechen ohne Gefährde, wollen sie das aber nicht beweisen auf den Heiligen, so soll man das Dorf pfänden auf 10 Mark.

Darum gebieten wir Unsern Hauptleuten daselbst zu Budissin, der jezo ist oder hernach wird sein in künftigen Zeiten und allen andern Unsern Amtleuten, die das anrühret, daß sie solche Unsere Scheidung und Gesetz halten, in solchermaß, als vorgeschrieben stehet, und dawider Niemand das überfahren lassen in keine Weise bei Unsern Hulden. Mit Urkund ic. geben zu Prag 1384. Die Mitwoche nach dem Sonntage, als man singt Reminiscere.